



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Polizeiinspektion St. Ingbert**

**Besuch vom 29. März 2022**

**Az.: 232-SL/I/22**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	3
1	Tageslicht .....	3
2	Beleuchtung.....	3
II	Anklopfen.....	4
III	Kameraüberwachung.....	4
IV	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 29. März 2022 die Polizeiinspektion St. Ingbert. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 25. März beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes an. Sie traf am Besuchstag um 15:30 Uhr in der Polizeiinspektion St. Ingbert ein. Nach einem Eingangsgespräch besichtigte die Delegation den Gewahrsamsbereich, den Raum für ärztliche Untersuchungen und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch. Im anschließenden Gespräch erläuterte sie ihre Beobachtungen und Empfehlungen.

Der Anlass des Besuchs beruhte auf der Information, dass seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 die drei Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion St. Ingbert grundsätzlich nur für an Covid-19 erkrankte Personen vorbehalten sind. Aufgrund der Tatsache, dass die von der Polizei festgenommenen Personen nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sein müssen, um in die Zuständigkeit des Polizeigewahrsams St. Ingbert zu fallen, wurden seit 2020 nur drei Personen in Gewahrsam genommen – davon eine 2020 und zwei 2022.

Die PI St. Ingbert wurde als Zentrale Polizeigewahrsam „Covid-19“ der Vollzugspolizei des Saarlandes ausgewählt, weil sich dort als einziges Polizeirevier im Saarland die Gewahrsamsräume außerhalb des Hauptgebäudes, im Hinterhof der Polizeistation, befinden. Somit kann ein Kontakt erkrankter Festgenommener mit anderen Personen – Besuchern und Besucherinnen, Festgenommenen und Beamtinnen und Beamten – vermieden werden. Die PI St. Ingbert bleibt bis auf Weiteres Zentrale Polizeigewahrsam „Covid-19“.

Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich keine Person im Gewahrsam.

## **B Positive Beobachtungen**

Dass im Gewahrsam grundsätzlich keine Fixierungen und Fesselungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wird ausdrücklich begrüßt. Für den Fall, dass eine Fesselung im Gewahrsam durchgeführt wird, sollen Handfixiersystem aus Textil<sup>1</sup> vorgehalten und verwendet werden, um die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen bestmöglich zu schützen.

Die Nationale Stelle begrüßt ebenfalls, dass Durchsuchungen mit Entkleidung nicht routinemäßig durchgeführt werden, sondern nur bei begründetem Verdacht. In diesem Fall wird die Durchsuchung in zwei Phasen durchgeführt, bei denen abwechselnd je eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Hierbei wird die Menschenwürde der Betroffenen geschont, da sie nicht vollständig entkleidet vor den Beamten stehen müssen.

Die Polizeiinspektion St. Ingbert ermöglicht den in Gewahrsam genommenen Personen, die über Bargeld verfügen, Speisen von außerhalb der PI zu bestellen und liefern zu lassen.

Das Gewahrsamsbuch ist ordnungsgemäß geführt. Die meisten Einträge seit April 2020 betreffen festgenommene nicht mit dem Coronavirus infizierte Personen, die nach der ärztlichen Untersuchung zu anderen Dienststellen gebracht wurden.

Positiv hervorzuheben ist schließlich, dass Waffen vor dem Betreten des Gewahrsamsbereichs grundsätzlich abgelegt werden.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Ausstattung der Gewahrsamsräume**

#### *1 Tageslicht*

In der PI St. Ingbert sind die drei Gewahrsamsräume nur mit kleinen, engmaschig vergitterten Luftschächten ausgestattet, was den Zugang zum Tageslicht stark mindert. Durch die Höhe des Schachtes ist auch die Sicht nach draußen nicht möglich.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam soll natürlicher Lichteinfall vorhanden sein.

Dies soll bei einem Um- oder Neubau beachtet werden. Bereits jetzt könnte ein Lichteinfall, zum Beispiel mit einer Teilverglasung des Luftschachts, ermöglicht werden.

#### *2 Beleuchtung*

Die Lichtschalter der Gewahrsamsräume befinden sich jeweils im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die betroffene Person möglich ist. Darüber hinaus verfügen die Gewahrsamsräume über keine dimmbare Beleuchtung.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie die Orientierung im Raum zu erleichtern.

Das Licht soll von der Person im Gewahrsam selbstständig ein- und ausgeschaltet werden können

---

<sup>1</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

## II Anklopfen

Der Besuchsdelegation wurde vor Ort berichtet, dass das Betreten der Gewahrsamsräume nicht durch vorheriges Anklopfen angekündigt wird.

Der Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass sich die Beamten durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten bemerkbar machen. Es könnten zum Beispiel Schilder mit der Aufschrift „Bitte Anklopfen“ an den Zellentüren angebracht werden.

Die Privat- und Intimsphäre ist ebenfalls zu wahren. In der Zelle, in der sich eine Toilette befindet, soll der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls gerade die Toilette benutzt.

## III Kameraüberwachung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Kameras für die Gewahrsamsräume bestellt worden sind.

In Polizeidienststellen soll eine Kameraüberwachung nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich ist. In keinem Fall darf eine Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Darüber hinaus ist die Beobachtung einer in Gewahrsam genommenen Person während der Benutzung der Toilette ein schwerer Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte. Einrichtungen anderer Bundesländer verfügen über geeignete Lösungen für dieses Problem. So wird der Toilettenbereich beispielsweise so grob verpixelt, dass Bewegungen und die Umrisse der Person trotz Verpixelung nur schemenhaft zu erkennen sind. Dies schützt die Intimsphäre der Betroffenen und bietet zugleich eine hinreichende Erkennbarkeit, um bei Selbstverletzungsfahr rechtzeitig eingreifen zu können.

Überwachungskameras sollen so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich abgeklebt oder verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird.

## IV Vorhalten von Hygieneartikeln

Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnpasta und Zahnbürste oder Artikel zur Menstruationshygiene für in Gewahrsam genommene Personen vorgehalten. Letztere ermöglichen den in Gewahrsam genommenen Personen ein Mindestmaß an persönlicher Hygiene.

Es wird empfohlen, grundlegende Hygieneartikel für die sich in Gewahrsam befindenden Personen in allen Dienststellen der Landespolizei Saarland vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. April 2022